

Landkreis Friesland

Hinweise zur Genehmigungspflicht von Aufschüttungen

Es besteht die Möglichkeit, Geländeteile durch Aufbringen von Erdaushub aufzufüllen. Man spricht hier von Aufschüttungen. Bevor eine Aufschüttung durchgeführt werden darf, sind aber einige rechtliche Regelungen zu beachten, dies insbesondere wenn es sich dabei um Boden aus Großbaumaßnahmen oder aus gewerblichen und industriellen Flächen handelt.

Nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind Aufschüttungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind im Anhang zur NBauO Ziffer 7.1 geregelt. Danach sind selbstständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 3 m Höhe oder Tiefe im Außenbereich nur zulässig, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht der Herstellung von Teichen dienen oder nicht mehr als 300 m² Fläche haben.

Naturschutz:

Aber auch wenn es sich nach der NBauO um genehmigungsfreie Aufschüttungen handelt, ist nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) zu prüfen, ob es sich um einen Eingriff gemäß § 7 ff NNatG handelt. Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Aufschüttungen in geschützten Bereichen (NSG, LSG usw.) bedürfen grundsätzlich einer Befreiung.

Bodenschutz:

Nicht jeder Bodenaushub darf überall ohne weiteres bedenkenlos eingebracht werden. Dies gilt besonders, wenn Oberboden (Mutterboden) überdeckt werden soll. Insbesondere ist hier die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten. Gemäß § 12 (2) BBodSchV ist die Aufbringung von Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur dann zulässig, wenn nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Bodenmaterials sowie deren stofflicher Zusammensetzung am Ort des Auf- und Einbringens keine schädliche Bodenveränderungen entstehen. Es gilt ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot. Ziel dieser Vorschriften ist es, die natürliche Bodenfunktion aufrecht zu erhalten und negativen Auswirkungen, z. B. Ernteaussfällen vorzubeugen.

Abfall:

Bodenaushub stellt in den meisten Fällen auch Abfall im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sein. Insbesondere Bodenaushub aus Sanierungsarbeiten von Industrie- und Gewerbeflächen kann erheblich mit Schadstoffen belastet sein. Daher ist vor der Verwertung solcher Böden immer eine chemische Analyse durch einen zugelassenen Gutachter in Absprache mit der zuständigen Abfallbehörde durchzuführen. Für die Verwertung von Bodenaushub außerhalb von Bauwerken (Parkplätze, Lärmschutzwälle usw.) gilt das Verschlechterungsverbot. Der aufzubringende Bodenaushub darf den vorhandenen Boden aufgrund seiner chemischen Inhaltsstoffe nicht in seiner natürlichen Bodenfunktion beeinträchtigen. Bei der Verwertung von Bodenaushub ist die LAGA-Richtlinie zur Verwertung von mineralischen Abfällen zu beachten. Hier wird unterschieden nach den sogenannten Z-Werten (Z0, Z1, Z1.1, Z1.2 und Z2). Für diese Einbauklassen

bestehen unterschiedliche Einbaukriterien, die in Absprache mit der zuständigen Behörde unbedingt zu beachten sind. Eine Verwertung von Bodenaushub der aufgrund seiner Beschaffenheit als Z 3 eingestuft wurde, darf unter keinen Umständen auf Flächen aufgebracht oder in Bauwerken verwendet werden.

Wasser:

Bodenaushub kann sich negativ auf Grund- oder Oberflächenwasser auswirken. Gemäß § 91 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bedürfen Aufschüttungen größeren Umfangs in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Laut den Satzungen der Sielachten/Entwässerungsverbände sind Ufergrundstücke an Gewässern in ihrer Unterhaltung so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Bei den Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung in Verbandsunterhaltung sind daher gemäß den Satzungen entsprechende Räumuferstreifen freizuhalten. Dies ist so zu gestalten, dass zum Beispiel die Räumfahrzeuge den Räumuferstreifen ungehindert befahren können. Bei Gewässern III. Ordnung, bei denen die angrenzenden Grundstückseigentümer zur Unterhaltung verpflichtet sind, dürfen Aufschüttungen nur so hergestellt werden, dass Stoffeinträge vermieden werden.

Für die Wasserschutzgebiete ist es in den entsprechenden Verordnungen gemäß den einzelnen Schutzzonen geregelt, ob und unter welchen Bedingungen Erdaufschüttungen zulässig sind. In jedem Fall, auch bei beschränkt zulässigen Handlungen, ist die untere Wasserbehörde zu beteiligen, um gegebenenfalls eine Befreiung zu erteilen. Der Antragsteller hat dabei nachzuweisen, dass das zur Auffüllung vorgesehene Bodenmaterial frei von Schadstoffen ist. Dies dient dazu, dass jederzeit und dauerhaft der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.

Hinweis:

Aus den oben angeführten Gründen ist es sinnvoll, die Frage der Genehmigungserfordernis im Vorfeld mit dem Landkreis Friesland abzuklären, um kostenpflichtige ordnungsbehördliche Verfahren zu vermeiden. Zur Prüfung der Kriterien sind Unterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass die Ablagerung unter Einhaltung der Bestimmungen der oben genannten Vorgaben erfolgt. Dazu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe der Aufbringungsmenge sowie der Maximal- und der Durchschnittshöhe.
- Angabe der Bodenqualität von Ausgangs- und Zielfläche des genutzten Bodenaushubs.
- Übersichts- und Flurkarte mit Einzeichnung der Aufbringungsfläche.

Gegebenenfalls sind Gutachten und Bodenanalysen als Nachweis beizufügen.

Stand:24.03.2009

Landkreis Friesland

Lindenallee 1 – 26441 Jever
Telefon 04461/919-0 – Fax 04461/ 9 19 77 10
www.friesland.de